



DATENSCHUTZ

Auftragsverarbeitungsvertrag

nach Art. 28 DSGVO

Stand: 31.07.2026

1. Eingangsbestimmungen

1.1 Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird zwischen

KUNDE

(Name und Anschrift werden bei Vertragsschluss eingesetzt)

im Folgenden mit „VERANTWORTLICHER“ bezeichnet einerseits
und

Daniela Aigner-Seum

coKlcon – Ihre Copiloten für KI Consulting

Blumenweg 19, 63128 Dietzenbach, Deutschland

im Folgenden mit „AUFTRAGSVERARBEITER“ bezeichnet andererseits abgeschlossen.

Dieser Datenschutzvertrag entspricht dem Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

1.2 Definitionen

AUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung. Ein Auftragsverarbeiter in diesem Sinne ist, wer im Auftrag des VERANTWORTLICHEN DATEN verarbeitet.

DATEN bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

DSGVO bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

HAUPTVERTRAG bezeichnet jenen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN, welcher dem gegenständlichen AVV zugrunde liegt. Konkret ist dies der oben erwähnte SaaS-Vertrag.

VERANTWORTLICHER bezeichnet einen Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ein Verantwortlicher in diesem Sinne ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von DATEN entscheidet.

Die VERTRAGSPARTEIEN umfassen den VERANTWORTLICHEN und den AUFTRAGSVERARBEITER.

1.3 Präambel

Gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN verarbeitet, als AUFTRAGSVERARBEITER zu qualifizieren. In diesem Fall sind die VERTRAGSPARTEIEN dazu verpflichtet, einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO abzuschließen. Durch Unterzeichnung des gegenständlichen AVV kommen die VERTRAGSPARTEIEN dieser Verpflichtung nach. Der AUFTRAGSVERARBEITER bietet hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).

1.4 Neutralität der Geschlechter

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht. Sämtliche Geschlechter sind gleichermaßen angesprochen.

2. Hauptteil

2.1 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet, sobald der HAUPTVERTRAG endet. Der Gegenstand und die Art dieses AVV ergeben sich aus dem HAUPTVERTRAG und können wie folgt zusammengefasst werden: Erbringung von Software-as-a-Service-Leistungen der Federik Suite, namentlich der Produkte Federik (Redaktionsplan) und FederiKO (Kommentarassistent), einschließlich Bereitstellung, Wartungsleistungen und IT-Support. Das Produkt FederiKA (Analyse) verarbeitet die Analysedaten ausschließlich im Browser des VERANTWORTLICHEN und ist nicht Gegenstand dieser Auftragsverarbeitung.

2.2 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

Im Zuge der gegenständlichen AUFTRAGSVERARBEITUNG werden folgende Arten von DATEN von Kunden des Kunden und Mitarbeitern des Kunden verarbeitet:

- Sämtliche DATEN, die der VERANTWORTLICHE über eine Schnittstelle oder unmittelbar in den Anwendungen zur Verfügung stellt – insbesondere Inhalte und Beiträge, Kontaktdaten sowie in FederiKO eingefügte Beiträge Dritter.

2.3 Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird DATEN nur auf dokumentierte Weisung des VERANTWORTLICHEN – auch in Bezug auf die Übermittlung von DATEN an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AUFTRAGSVERARBEITER unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.4 Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

2.5 Verpflichtung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Eine genaue Nennung der technischen und organisatorischen Maßnahmen stellt der AUFTRAGSVERARBEITER auf Nachfrage zur Verfügung.

2.6 Unterstützungspflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

2.7 Informationspflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

2.8 Rückgabe oder Löschung der Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle DATEN nach Wahl des VERANTWORTLICHEN entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der DATEN besteht.

2.9 Möglichkeit der Überprüfung (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom VERANTWORTLICHEN oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

2.10 Informationspflicht bei Datenschutzverstoß (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich darüber informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

2.11 Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern (Art. 28 Abs. 4 DSGVO)

Nimmt der AUFTRAGSVERARBEITER die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des VERANTWORTLICHEN auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrumenten zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER gemäß diesem AVV festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der AUFTRAGSVERARBEITER gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

Aktuell werden die in Anhang Ia genannten Subauftragsverarbeiter eingesetzt.

Der VERANTWORTLICHE erteilt eine allgemeine Genehmigung, dass der AUFTRAGSVERARBEITER andere Subauftragsverarbeiter hinzuziehen darf. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN jedoch immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Subauftragsverarbeiter zu informieren. Der VERANTWORTLICHE hat das Recht, gegen derartige Änderungen einen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Sofern der VERANTWORTLICHE nicht binnen 14 Tagen einen Einspruch erhebt, ist von einer Zustimmung auszugehen. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dass die in Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters eingehalten werden (Art. 28 Abs. 3 lit. d DSGVO).

Hinweis: Wenn der VERANTWORTLICHE mit einem in Anhang Ia genannten Subauftragsverarbeiter ein direktes Vertragsverhältnis hat, agiert der Subauftragsverarbeiter als unmittelbarer Auftragsverarbeiter des VERANTWORTLICHEN. Das etwaige Fehlverhalten des Subauftragsverarbeiters ist coKlcon in diesem Fall nicht zuzurechnen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Teilunwirksamkeit / Salvatorische Klausel

Nichtige Bestimmungen einzelner Vertragsbestandteile dieses AVV berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An deren Stelle treten angemessene Ersatzbestimmungen, die im Lichte des Vertragszweckes dem

am nächsten kommen, was die VERTRAGSPARTEIEN gewollt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt. Gleiches gilt bei vertragswidrigen Lücken. Im Zweifel gelten die Regeln des Art. 28 DSGVO.

3.2 Anwendbares Recht

Diesem AVV (und sämtlichen damit in Verbindung stehenden Vertragsbestandteilen) liegt deutsches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

3.3 Gerichtsstand

Für die Beilegung von Streitigkeiten über die Gültigkeit des AVV (und sämtlicher damit in Verbindung stehender Vertragsbestandteile), aus dem Vertrag und nach Beendigung des Vertrages wird das für den Sitz des AUFTRAGSVERARBEITERS sachlich zuständige Gericht vereinbart.

3.4 Kosten

Die Kosten, welche im Zuge der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, trägt jede Partei selbst. Sofern jedoch der AUFTRAGSVERARBEITER mit ungewöhnlich hohen Kosten oder einem ungewöhnlich hohen Aufwand (mehr als eine Stunde im Monat) in diesem Zusammenhang konfrontiert wird, behält er sich vor, entsprechende Kostenersatzansprüche geltend zu machen.

4. Vertragshierarchie

Dieser AVV bildet einen integrierten Bestandteil des HAUPTVERTRAGES. Im Falle eines Widerspruchs verdrängen die Bestimmungen des AVV jene des HAUPTVERTRAGES, sofern die betroffene Bestimmung primär eine Regelung im Sinne der DSGVO behandelt.

5. Anhänge

Der beigeschlossene Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung und gilt als wirksam vereinbart.

Anhang Ia: Subauftragsverarbeiter

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

VERANTWORTLICHER (Kunde)

AUFTRAGSVERARBEITER – Daniela Aigner-Seum, coKIcon

Anhang Ia: Eingesetzte Subauftragsverarbeiter

Empfänger	Zweck der Datenverarbeitung	Sitz	Angemessenes Datenschutzniveau
IONOS SE	Betrieb des Servers (VPS), auf dem die Anwendung läuft	Deutschland	Verarbeitung innerhalb der EU
Supabase, Inc.	Datenbank der Anwendung	Region EU, Frankfurt am Main	Verarbeitung innerhalb der EU
Anthropic PBC	KI-Sprachmodelle (Claude) für Textfunktionen der Anwendung	USA	Individueller Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, einschließlich Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO
OpenAI, L.L.C.	KI-Text- und Bildmodelle für Funktionen der Anwendung	USA	Individueller Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, einschließlich Standardvertragsklauseln nach Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO
LinkedIn Ireland Unlimited Company	Übertragung der vom VERANTWORTLICHEN freigegebenen Beiträge an sein LinkedIn-Konto über die offizielle Programmierschnittstelle (API)	Irland / USA	EU-US Data Privacy Framework

Die in diesem Anhang aufgelisteten Subauftragsverarbeiter stellen den Stand zum Zeitpunkt der Übermittlung des Auftragsverarbeitungsvertrages dar. Diese Auflistung wird laufend erweitert und/oder geändert.

Zur Rolle von LinkedIn: Die Übertragung erfolgt ausschließlich in das LinkedIn-Konto des VERANTWORTLICHEN und auf dessen Veranlassung. Für die auf der Plattform veröffentlichten Inhalte ist LinkedIn eigenverantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO; insoweit besteht ein eigenes Rechtsverhältnis zwischen dem VERANTWORTLICHEN und LinkedIn.

Die jeweils aktuelle Auflistung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter cokicon.ai/datenschutz/ und erhalten Sie auf Anfrage unter d.aigner-seum@cokicon.ai.